

An das
 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
 1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
 E rp@wko.at
 W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMVIT-17.501/0002-I/PR3/2016 Rp 504-9/2016/GB/VR
 Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Mag. Gabriele Benedikter

Durchwahl
 4299

Datum
 11.03.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patenamtsgebührengesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Wirtschaftskammer Österreich bestehen gegen den vorgelegten Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 2 Z 2 (§ 43 Abs. 6 und 7), zu Art. 5 Z 1 (§ 28) und zu Art. 6 Z 2 (§ 22 Abs. 2)
 Ausdrücklich begrüßen wir, dass im Patent-, Marken- und Musterrecht im Hinblick auf die Ausdehnung des elektronischen Verkehrs und eine verbesserte elektronische Bearbeitbarkeit von Anträgen auf bestimmte Registerstandsänderungen zukünftig die Überreichung von Kopien der als Grundlage für die Eintragung dienenden Urkunden ausreichen soll. Weiters wird begrüßt, dass im Fall der Übertragung des Patentrechts, der Umschreibung einer Marke oder bei Übertragung eines Musterrechts an Stelle einer Urkundenvorlage auch eine übereinstimmende Erklärung der Parteien oder ihrer Vertreter genügt. Die Wirtschaftskammer Österreich erwartet sich durch den Entfall von Beglaubigungen auch eine Kostensenkung für die Unternehmen.

Zu Art. 2 Z 4 und 5 (§ 80 Abs. 4 und § 92), zu Art. 3 Z 1 (§ 15)

Dass auch die Veröffentlichung österreichischer Patentschriften mit Ausnahme des für die Ausfertigung der Patenturkunde hergestellten Papierexemplars ausnahmslos in elektronischer Form erfolgen soll, wird ebenfalls befürwortet, so wie die Vorkehrungen, die - im Hinblick auf die Veröffentlichung von Gebrauchsmusterschriften ausschließlich in elektronischer Form - getroffen werden. Grundsätzlich begrüßt die Wirtschaftskammer Österreich die Zurückdrängung von Veröffentlichungspflichten in Papierform zugunsten elektronischer Kundmachungen, wobei angemerkt wird, dass den Unternehmen dadurch keine zusätzlichen Kosten bzw. zusätzlicher Aufwand entstehen dürfen.

Zu Art. 2 Z 7 (§ 111a Abs. 4)

Sehr zeitgemäß ist es auch, den Bedürfnissen der Antragsteller entsprechend, die Service- und Informationsleistungen des Patentamtes dahingehend auszubauen, dass die aus Recherchen und Gutachten resultierenden Erledigungen nicht mehr ausschließlich in deutscher Sprache, sondern zukünftig alternativ auch in englischer Sprache übermittelt werden können, sofern der Antragsteller dies beantragt hat. Die Wirtschaftskammer Österreich befürwortet ausdrücklich diese Möglichkeit.

Zu Art. 7 (§ 13 Abs. 1)

Die Recherchegebühr durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes festsetzen zu lassen, wurde schon mit Entwurf des BMVIT vom 22.10.2010 zur Änderung des Patentamtsgebührengesetzes angestrebt. Die Erläuternden Bemerkungen zu diesem Entwurf enthielten im Wesentlichen denselben Inhalt wie das aktuelle Dokument. Im Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, mit dem die letzte Patentamtsgebührengesetznovelle verlautbart wurde, findet sich in den Erläuternden Bemerkungen der Hinweis, dass aufgrund des durchgeföhrten Begutachtungsverfahrens von der Verordnungsermächtigung des Patentamtspräsidenten im Bereich der PCT-Recherchegebühr gegenüber dem ausgesendeten Entwurf abgesehen wurde. Da sich die Rechtslage unserer Einschätzung nach in der Zwischenzeit aber nicht geändert hat, vermag die Wirtschaftskammer Österreich weiterhin nicht zu erkennen, wieso sich in dem gegenständlichen Entwurf derselbe Vorschlag mit demselben Wortlaut und den gleichen Erläuterungen wiederfindet, wie in dem Dokument von 2010. Entsprechend nachvollziehbare Argumente diesbezüglich wären jedenfalls wünschenswert.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin